

HANDWERKSKAMMER SÜDTHÜRINGEN



Mitglieder der Vollversammlung der Wahlperiode 2016 bis 2021 beim letzten gemeinsamen Gruppenfoto.

Fotos: HWK

66. Vollversammlung mit Abschied

HWK-Präsident Manfred Scharfenberger hält seine letzte Rede

Am 28. Juni 2021 trat die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen zu ihrer 66. Sitzung in der Mensa des Bildungscampus BTZ Rohr-Kloster zusammen. Einstimmig beschlossen die 22 anwesenden Vollversammlungsmitglieder die Jahresrechnung 2020 mit der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Des Weiteren wurden ebenfalls einstimmig die Rücklagen nach Ergebnisverwendung aus dem Jahresabschluss 2020 angenommen.

Zur aktuellen Situation

In ihrem Bericht zur aktuellen Situation sagte Manuela Glühmann, Hauptgeschäftsführerin der HWK Südthüringen: „Leider muss man nach einem halben Jahr konstatieren, dass 2021 für uns sowohl im wirtschaftlichen als auch im organisatorischen Kontext herausfordernder und schwieriger als das Vorjahr werden wird. Nachdem mehr als die Hälfte des Haushaltsvolumens der Handwerkskammer Südthüringen direkt oder indirekt aus Aktivitäten unseres Bildungscampus aktiviert wird, trifft es uns hart und wesentlich, dass wir nun mittlerweile sechs Monate eher im Modus einer Schmalspurbahn im Bildungsbereich agieren konnten und uns nicht, wie gewollt und erforderlich, im Tempo eines ICE bewegen konnten.“

Sehr aktiv habe man in Abstimmung mit der Thüringer Landesregierung dahingehend gewirkt, zumindest eingeschränkt die überbetriebliche Lehrunterweisung, prüfungsrelevante Fortbildungen und Prüfungen durchführen zu dürfen, um ein Stocken der Ausbildung zu vermeiden. Doch mit ca. 150 statt der gewohnten über 400 Teilnehmer könne ein Bildungscampus nicht wirtschaftlich agieren. Allein für die Corona-Tests der Mitarbeiter und Lehrgangsteilnehmer seien monatlich 10.000 Euro ausgegeben worden. Dennoch blickte Manuela Glühmann positiv voraus: „Wir durften im Juni erstmals wieder Schüler und Schülerinnen in der praktischen Berufsorientierung hier auf dem Campus

begeistern und die neue Verordnungslage lässt systematisch weitere Bildungsmaßnahmen zu. Seit diesem Monat sind wir nicht mehr im Kurzarbeitsstatus und starten langsam in einen Regelbetrieb. Für das zweite Halbjahr haben sich der Geschäftsführer des Bildungscampus, Herr Ladwig, und sein Team hohe Ziele gesteckt, um aufzuholen, was aufzuholen ist. Dabei stehen neue Entwicklungen im Fokus, wie das Trainingszentrum für Zweiradtechnik und der weitere Ausbau der Agrotechnik.“

Positiv bewertete die Hauptgeschäftsführerin den Stand beim Abschluss neuer Ausbildungsverträge. Mitte Juni sei ein Plus von ca. 10 Prozent zum Vorjahr zu verzeichnen, so dass sich das Minus aus 2020 etwas regulieren lassen könnte.

Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss

Ausführlich stellte die WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Prüfbericht zur Jahresrechnung 2020 vor. Sie bestätigte mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk den Handelnden und Verantwortlichen, dass die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung ordnungsgemäß, satzungsgemäß und nach den gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Landeshaushaltsordnung aufgestellt wurden. Durch das Pandemiejahr 2020 mit den daraus resultierenden Herausforderungen wurde die Haushaltsführung teilweise haushaltsdisziplinarischen

Maßnahmen unterworfen. Die Auswirkungen dessen wurden in einem Nachtragshaushalt beschlossen.

Nach dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses stellte dieser den Antrag an die Vollversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Einstimmig



”

Kammerpräsident lernt man erst, wenn man Kammerpräsident ist.“

Manfred Scharfenberger
Scheidender Präsident der Handwerkskammer Südthüringen

ig folgte die Vollversammlung diesem Antrag und entlastete den Vorstand und die Geschäftsführung für den Jahresabschluss 2020.

Der Verhaltenskodex

Anschließend wurde der Verhaltenskodex der Handwerkskammer Südthüringen in der Vollversammlung diskutiert. Er sieht eine Selbstverpflichtung der sechs Vorstandsmitglieder vor, sich nicht an Vergabever-

fahren der HWK Südthüringen zu beteiligen. „Zwar ist es dem Ehrenamt eine Ehre, keine persönlichen Vorteile aus der Tätigkeit zu ziehen“, wie es ein Vollversammlungsmitglied formulierte. Dennoch - so der Konsens - sei es besser und auch üblich, dies schriftlich und in einem Kodex zu verankern. Auch die Vertreter des Thüringer Wirtschaftsministeriums, das als Rechtsaufsicht der HWK Südthüringen fungiert, empfahlen diese Regelung. Am Ende stimmten 20 der anwesenden 22 Mitglieder für den strengeren Verhaltenskodex, zwei enthielten sich.

Abschiedsrede des Präsidenten

Sehr emotional wurde es auf der 66. Sitzung der Vollversammlung, als der scheidende Präsident Manfred Scharfenberger seine Abschiedsrede hielt. Im November werden ein neuer Präsident und ein neuer Vorstand gewählt, Scharfenberger scheidet altersbedingt aus.

Zunächst erinnerte sich der HWK-Präsident, wie er in turbulenten Zeiten im Oktober 2016 erst in den Vorstand und im April 2017 zum Präsidenten gewählt wurde. „Da ging es darum, notwendige Veränderungen vorzunehmen, Stabilität zu schaffen und verlorengegangenes Vertrauen zurückzugewinnen.“ Viele Freunde und Kollegen hätten ihn damals gefragt, warum er sich das antue. „Aus Überzeugung und als meinen Beitrag für das Südthüringer Handwerk“, sei seine Antwort gewesen. Vieles habe er zunächst lernen müssen - und zwar im Amt. Scharfenberger wörtlich: „Kammerpräsident lernt man erst, wenn man Kammerpräsident ist.“ Seinem Nachfolger gab er die folgenden Worte mit auf den Weg: „Ich wünsche ihm Mut und Selbstvertrauen, aber auch Demut und vor allem die Bereitschaft, Entscheidungen zu treffen, mit denen die Erfolgsgeschichte unseres Südthüringer Handwerks fortgeschrieben wird.“

Mit Standing Ovationen für Manfred Scharfenberger und seinem Satz „Es war mir eine Ehre“ endete die 66. Vollversammlung.



Um die Abstandsregeln einhalten zu können, fand die Sitzung erneut in der Mensa auf dem Bildungscampus BTZ Rohr-Kloster statt.



Handwerk live erleben und ausprobieren.

Samstag, 18.09.2021

10-16 Uhr

Bildungscampus BTZ Rohr-Kloster

Sichern Sie sich Ihren Standplatz.

Jetzt anmelden.

Handwerkskammer Südthüringen

www.hwk-suedthueringen.de

Professor übernimmt Ehrenamt

Prof. Dr. Sven Müller-Grune leitet die Wahl zur Vollversammlung

Der Vorstand der Handwerkskammer Südthüringen hat am 16. Februar 2021 Professor Sven Müller-Grune zum Wahlleiter für die im Oktober stattfindende Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer bestellt.

Für Professor Müller-Grune, Dekan der Fakultät Wirtschaftsrecht und Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht in Schmalkalden, schließt sich hier ein Kreis. „Seit Jahren legen wir in der theoretischen Ausbildung einen Schwerpunkt auf das Gewerbe- und Handwerksrecht als Teil des für Wirtschaftsjuristen bedeutsamen



Prof. Dr. Sven Müller-Grune
Wahlleiter und Dekan
Foto: Hochschule Schmalkalden

Wirtschaftsverwaltungsrechts. Studierende haben schon erfolgreich für beide Seiten ihre praktische Studienstunde in der Handwerkskammer Südthüringen abgeleistet. Darüber hinaus arbeiten Absolventen dort in verantwortlichen Positionen. Die Annahme dieses Ehrenamtes war für mich somit selbstverständlich.“

Für Müller-Grune, der auch mit der Industrie- und Handelskammer Südthüringen und damit der anderen Selbstverwaltungskammer der Wirtschaft eng zusammenarbeitet, hat das Amt aber noch eine weitere regionale Bedeutung: Die Hochschule

Schmalkalden ist Mitglied des Regionalbeirats für „Thüringens Süden“, in welchem die Kammern gemeinsam mit Südthüringer Gebietskörperschaften und dem Forum Thüringer Wald ihre Kräfte bündeln und gemeinsam an den Kernthemen der Regionalentwicklung arbeiten.

Wie dem Wahlauftrag zur Vollversammlung zu entnehmen ist, müssen die Wahlvorschläge bis zum 21. September 2021 beim Wahlleiter eingereicht sein. Dabei sind für jedes Mitglied der Vollversammlung zwei Stellvertreter zu benennen. Die Wahl findet am 26. Oktober 2021 statt.

Zur Person

Sven Müller-Grune wurde in Weimar geboren. Nach seinem Abitur im Jahr 1990 hat er in Jena und Granada (Spanien) Rechtswissenschaften studiert. Anschließend folgten verschiedene Zwischenstationen in Bayern, bevor Müller-Grune im Jahr 2005 in Bonn promovierte. 2011 wurde er zum Professor ernannt, zunächst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und im Juli 2011 an der Hochschule Schmalkalden.

IMPRESSUM



Rosa-Luxemburg-Straße 7-9
98527 Suhl
Tel. 03681/3700
Fax 03681/370290

E-Mail: info@hwk-suedthueringen.de
Internet: www.hwk-suedthueringen.de
Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführerin Manuela Glühmann

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahlauftrag zur Vollversammlung

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen 2021

I. Der Vorstand der Handwerkskammer Südthüringen hat mit Beschluss vom 16. Februar 2021 gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I Seite 3074), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I Seite 591)), bestimmt, dass die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen am **Dienstag, 26. Oktober 2021** stattfindet.

II. Der Vorstand der Handwerkskammer Südthüringen hat mit Beschluss vom 16. Februar 2021 zum Wahlleiter den Dekan der Fakultät Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden, Herrn Prof. Dr. Sven Müller-Grune, und als stellvertretenden Wahlleiter den Richter am Oberlandesgericht Jena, Herrn Jan Boller, (Postanschrift für beide: Handwerkskammer Südthüringen, Wahlbüro, Rosa-Luxemburg-Straße 7-9, 98527 Suhl) bestellt.
Suhl, 20. Mai 2021
gez. Manfred Scharfenberger
Präsident
gez. Manuela Glühmann
Hauptgeschäftsführerin

III. Der Wahlleiter veröffentlicht nachfolgende **Bekanntmachung**: Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen sind 24 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen, und zwar 16 selbstständige Handwerker der Anlagen A und B Abschnitt 1 (B 1) der Handwerksordnung und Inhaber von Betrieben der Anlage B Abschnitt 2 (B 2) der Handwerksordnung sowie acht Arbeitnehmer, die in Betrieben der Anlagen A und B Abschnitt 1 (B 1) sowie Anlage B Abschnitt 2 (B 2) der Handwerksordnung beschäftigt sind. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 3 der Wahlordnung i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen bildet der Bezirk der Handwerkskammer Südthüringen einen Wahlbezirk. Die Wahlen zur Vollversammlung werden gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung im Briefwahlverfahren durchgeführt. Gemäß § 95 Abs. 2 der Handwerksordnung regelt sich das Wahlverfahren nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern, welche der Handwerksordnung als Anlage C beigefügt ist. In meiner Eigenschaft als Wahlleiter fordere ich gemäß § 7 der Wahlordnung zur Einreichung von Wahl-

vorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen auf. Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes (Arbeitgeber-Vertreter) und für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmer-Vertreter) in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in den Wahlbezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Dienstag, 21. September 2021 bei dem Wahlleiter eingereicht sein.
Anschrift:
Handwerkskammer Südthüringen
Wahlbüro
Wahlleiter Herrn Prof. Dr. Sven Müller-Grune
Rosa-Luxemburg-Straße 7-9
98527 Suhl

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird. Die ersten und zweiten Stellvertreter müssen derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören (§ 6 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen). Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen wird die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt: **siehe Tabelle rechts**

Der Vollversammlung sollen gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen insgesamt mindestens zwei selbstständige Gewerbetreibende und mindestens ein Arbeitnehmer der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2) angehören. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen ist für die Benennung der Arbeitnehmer-Vertreter eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen zulässig. Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter. Gemäß § 8 Abs. 5 und 6 der Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge mindestens von der zweifachen

Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und

Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein. Gemäß § 10 der Wahlordnung sind mit jedem Wahlvorschlag einzureichen:
1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Hand-

werkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen a) auf Seiten Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,
b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit

abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind, b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Handwerksordnung) erfüllen.

Die notwendigen Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt. Gemäß § 12 der Wahlordnung dient als Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes ein von der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, der alle am Wahltag Wahlberechtigten der Handwerkskammer enthält (Wahlverzeichnis). Wählen kann nur, wer in dem Wahlverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis ist in der Zeit vom 23. Juli 2021 bis 21. September 2021 bei der Handwerkskammer Südthüringen, Rosa-Luxemburg-Straße 7-9, 98527 Suhl öffentlich ausgelegt. Es kann in dieser Zeit während der Öffnungszeiten der Handwerkskammer Südthüringen – Montag bis Mittwoch von 7 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 7 bis 12 Uhr – eingesehen werden. Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer Südthüringen schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offensichtlich ist, hat er für sie Beweismittel zu erbringen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, können nicht zugelassen werden. Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber gemäß § 20 der Wahlordnung als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf. Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), die Anlage C zur Handwerksordnung (Wahlordnung) und die Satzung der Handwerkskammer Südthüringen verwiesen, die bei der Handwerkskammer Südthüringen zur Einsicht ausliegen.

Gewerbe gemäß der Anlagen A, B1 und B2 der HwO

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer ¹⁾
I. Gruppe des Bauhauptgewerbes A: Brunnenbauer, Dachdecker, Gerüstbauer, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zimmerer B1: Betonstein- und Terrazzohersteller B2: Asphaltierer (ohne Straßenbau), Bautrocknungsgewerbe, Betonbohrer und -schneider, Eisenflechter, Fuger (im Hochbau), Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holz imprägnierung in Gebäuden), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	2	1
II. Gruppe des Ausbaugewerbes A: Elektrotechniker, Glaser, Installateur und Heizungsbauer, Klempner, Maler und Lackierer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Stuckateure, Tischler B1: Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Parkettleger, Raumausstatter, Rollladen- und Sonnenschutztechniker B2: Bodenleger, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	6	3
III. Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf und des Kraftfahrzeuggewerbes Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf A: Büchsenmacher, Chirurgiemechaniker, Elektromaschinenbauer, Feinwerkmechaniker, Glasbläser und Glasapparatebauer, Informationstechniker, Kälteanlagenbauer, Landmaschinenmechaniker, Metallbauer, Seiler B1: Behälter- und Apparatebauer, Böttcher, Buchbinder, Drucker, Edelsteinschleifer und -graveure, Feinoptiker, Flexografen, Galvaniseure, Gebäudereiniger, Glas- und Porzellanmaler, Glasveredler, Metallbildner, Metall- und Glockengießer, Modellbauer, Schilder-, Lichtreklamehersteller, Schneidwerkzeugmechaniker, Siebdrucker B2: Daubenbauer, Gerber, Getränkeleitungsreiniger, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Holzblockmacher, Holzleitermacher (Sonderanfertigung), Holzschindelmacher, Maskenbildner, Metallsägen-Schärfer, Metallschleifer und Metallpolierer, Muldenbauer, Plisseebrenner, Requisiteure, Rohr- und Kanalreiniger, Tank-schutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Theater- und Ausstattungsmaler, Theaterkostümmäher, Theaterplastiker Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe A: Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kraftfahrzeugtechniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Zweiradmechaniker	4	2
IV. Gruppe der konsumorientierten Gewerbe, bestehend aus Lebensmittelgewerbe, Gesundheitshandwerken und Handwerken für den privaten Bedarf Gruppe der Lebensmittelhandwerke A: Bäcker, Fleischer, Konditoren B1: Brauer und Mälzer, Müller, Weinküfer B2: Fleischerleger, Ausbeiner, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör) Gruppe der Gesundheitshandwerke A: Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker, Zahntechniker Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf A: Boots- und Schiffbauer, Friseur, Schornsteinfeger, Steinmetzen und Steinbildhauer B1: Bogenmacher, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Fotografen, Geigenbauer, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Handzuginstrumentenmacher, Holzbildhauer, Holzblasinstrumentenmacher, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Kürschner, Maßschneider, Metallblasinstrumentenmacher, Modisten, Orgel- und Harmoniumbauer, Sattler und Feintäschner, Schuhmacher, Segelmacher, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Textilreiniger, Uhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Zupfinstrumentenmacher B2: Änderungsschneider, Appreteure, Dekateure, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Bestattungsgewerbe, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Bürsten- und Pinselmacher, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fahrzeugverwerter, Fleckteppichhersteller, Handschuhmacher, Holzreifenmacher, Holzschuhmacher, Klavierstimmer, Kosmetiker, Kunststopfer, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Schirmmacher, Schlagzeugmacher, Schnellreiniger, Stein drucker, Stoffmaler, Teppichreiniger, Textil-Handdrucker	4	2

¹⁾ Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen muss sich die Aufteilung der Vertreter der Arbeitnehmer in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

Suhl, 20. Mai 2021
gez. Prof. Dr. Sven Müller-Grune
Wahlleiter